

GZ: BMASGK-74440/0035-BvZert/2018

Datum: 05.10.2018

Gültigkeit ab: Oktober 2018

Durchführungserlass 9 / Version 5
für die
Erteilung der Berechtigung zur Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Drittländer und deren regelmäßige Kontrollen gemäß § 51 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.

1 Ziel

Dieser Durchführungserlass beschreibt die Durchführung von Kontrollen durch Aufsichtsorgane gem. § 24 LMSVG für den unter Punkt 2 angeführten Geltungsbereich.

Es soll sichergestellt werden, dass Kontrollen und deren Dokumentation einheitlich gestaltet und die Bedingungen des jeweiligen Bestimmungsstaates eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Dieser Durchführungserlass gilt für die Durchführung von Kontrollen gemäß § 51 LMSVG im Rahmen der Erteilung der Ausfuhrberechtigung, sofern diese aufgrund der Bestimmungen von Drittstaaten für die Ausfuhr von Waren benötigt wird. Ferner gilt dieser Durchführungserlass für die laufende Überwachung von Betrieben, die zur Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Eier und Eiprodukte, Honig) in Drittländer berechtigt sind, soweit im Anhang für die jeweiligen Länder und Produkte festgelegt.

Bei den in diesem Durchführungserlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Begriffe und Abkürzungen

Abs	Absatz
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BvZert	Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung
DE	Durchführungserlass
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
GEStG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
IGH	innergemeinschaftlicher Handel
KVG	Kommunikationsplattform Verbraucherinnengesundheit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
TRACES	Trade Control and Expert System
VO	Verordnung

4 Änderungen / Versionen

Ersetzt: DE 9/Version 4, GZ: BMG-74440/001-II/B/12/2012, welcher hiermit aufgehoben wird.

5 Beschreibung

5.1 Organe

5.1.1 Amtlicher Tierarzt (im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte, die Kontrollen gemäß § 51 LMSVG durchführen.

5.1.2 Lebensmittelaufsichtsorgan

Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG, die Kontrollen gemäß § 51 LMSVG durchführen.

5.2 Ansprechpartner

5.2.1 BvZert

Mit der Novelle des GESG (BGBl. I. Nr. 144/2015) wurde die rechtliche Grundlage für die Errichtung des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierung geschaffen.

Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung ist gemäß § 6b. (1) des GESG eine gemeinsame Einrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit.

Anschrift:

Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung

c/o Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: export@sozialministerium.at

5.3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

5.3.1 Allgemeine Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom Lebensmittelunternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009 idgF. im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.

Der Lebensmittelunternehmer sorgt gemäß Artikel 17 der VO (EG) Nr. 178/2002 auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen.

5.4 Auftragserteilung

Der prinzipielle Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Erteilung der Ausfuhrberechtigung in Drittländer entsteht durch Stellung des diesbezüglichen Antrags seitens des Lebensmittelunternehmers an die für die Kontrolle jeweils zuständige Behörde (Veterinär-, Lebensmittelaufsichtsbehörde).

Der Auftrag zur regelmäßigen Kontrolle ergibt sich aus den spezifischen Mindestanforderungen der Bestimmungsländer.

5.5 Planung, Vorbereitung

- Wenn erforderlich Studium der Bestimmungen des betreffenden Drittlandes für die Ausfuhr von Waren gemäß Anhang
- Terminvereinbarung mit dem Betrieb

5.6 Geräte und Hilfsmittel

- Dieser DE samt Anhang
- Im Falle von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und fleischverarbeitenden Betrieben: Weitere Geräte und Hilfsmittel siehe DE 7 (Hygienekontrollen)

5.7 Durchführung

5.7.1 Erteilung der Ausfuhrberechtigung (fallweise „Exportzulassung“ genannt)

- Gemäß des Artikels 12 der VO (EG) Nr. 178/2002 sind bei den aus der Gemeinschaft ausgeführten Lebensmitteln, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen.
- Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrberechtigung ist die Zulassung für die beabsichtigte Tätigkeit gemäß den zutreffenden EU Anforderungen. Es ist anhand der auf der KVG Homepage des BMASGK kundgemachten Betriebslisten zu überprüfen, ob der betreffende Betrieb für die beabsichtigte Exporttätigkeit im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels zugelassen ist (ausgenommen Honig).
Link: <http://www.statistik.at/ovis/pdf/>
- Bei Exporten in Drittländer, bei denen keine speziellen Exportbedingungen vorliegen und bei denen kein eigenes Zulassungsverfahren erforderlich ist, sind alle relevanten EU Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen. Die akkordierten amtlichen Bescheinigungen (Exportzeugnisse) sind auf der KVG–Homepage, unter Handel/Export, oder auf der TRACES – Homepage auffindbar. Im Falle vom Exporten in Drittländer, bei denen über die generellen EU-Anforderungen hinausgehende Voraussetzungen und spezielle Anforderungen zu erfüllen sind, sind zusätzlich auch die jeweiligen Anhänge dieses Durchführungserlasses zu beachten.
- Die Betriebskontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des betreffenden Drittlandes für die Ausfuhr von Waren (Zulassungsbedingungen für Export) gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 178/2002 sowie § 51 LMSVG ist durch ein Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG durchzuführen. Der Betriebsverantwortliche hat nachweislich zu bestäti-

gen, dass ihm die Bedingungen des betreffenden Exportlandes gemäß Anhang bekannt sind.

- Die für die Erteilung der Ausfuhrberechtigung benötigten Unterlagen sind vollständig, deutlich lesbar, falls möglich maschinell, sowie in englischer, oder in der jeweiligen Sprache des Drittlandes auszufüllen (Zulassungsunterlagen für den Export in das jeweilige Drittland, siehe Anhang).
- Bestätigung durch das Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG, dass der Betrieb den innergemeinschaftlichen und den Anforderungen des betreffenden Exportlandes entspricht.
- Übermittlung der ausgefüllten Unterlagen und der Bestätigung des Aufsichtsorgans gemäß § 24 LMSVG im Original an die jeweils zuständige Behörde des Landes. Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Behörde des Landes auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Übermittlung der Unterlagen in elektronischer Form (per E-Mail oder auf einem Datenträger) und erforderlichenfalls auch im Original an das BMASGK (BvZert) mit Bestätigung der Vollständigkeit und Plausibilität durch die zuständige Behörde des Landes.
- Prüfung der Unterlagen durch das BMASGK (BvZert) auf Vollständigkeit und Plausibilität und die Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes.
- Erteilung der Ausfuhrberechtigung des betreffenden Betriebes zum Export per Bescheid durch das BMASGK oder durch das betreffende Drittland und Veröffentlichung auf der KVG Homepage des BMASGK, unter Handel/Export; Exportbetriebe in Drittstaaten.

5.7.2 Regelmäßige Kontrollen

Die regelmäßigen Folgekontrollen haben gemäß Anhang zu erfolgen, jedoch mindestens einmal jährlich. Bei Exporten in Drittländer, bei denen keine speziellen Exportbedingungen gefordert werden, wird die regelmäßige Folgekontrolle durch die routinemäßig durchgeführten Hygienekontrollen ersetzt. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Bestätigung über die durchgeführten regelmäßigen Kontrollen bei Drittländern, die spezifische Exportbedingungen verlangen, sind – sofern in den Anhängen nicht anders spezifiziert - bis zum 31.3. des Folgejahres an export@sozialministerium.at zu übermitteln.

5.8 Maßnahmen bei Abweichungen

5.8.1 Werden im Rahmen der Kontrolle zur Erteilung der Ausfuhrberechtigung gem. 5.7.1 Abweichungen von den innergemeinschaftlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des betreffenden Exportlandes festgestellt, so ruht das Verfahren zur Erteilung der Ausfuhrberechtigung für den betreffenden Betrieb bis zur Behebung der Abweichungen.

5.8.2 Werden Differenzen von den innergemeinschaftlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des betreffenden Exportlandes bei den gemäß Pkt. 5.7.2 durchzuführenden Folgekontrollen eines bereits zum Export berechtigten Betriebs festgestellt, so ist vom kontrollierenden Organ die Behebung dieser Abweichungen mit Fristsetzung aufzufordern.

Bei Vorliegen von Verstößen gegen spezifische Vorschriften eines Exportlandes, welche über die Bedingungen des IGH hinausgehen, ist bis zu deren Behebung keine weitere Sendung zum Export abzufertigen.

Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung gemäß § 39 Abs. 2 LMSVG oder bescheidmäßiger Vorschreibung gemäß § 39 Abs. 1 LMSVG keine Mängelbehebung seitens des Betriebs, so ist dem BMASGK gemäß § 51 Abs. 2 LMSVG Bericht zu erstatten.

6 Dokumentation

Wie vom betreffenden Drittland in den Unterlagen zur Erteilung der Ausfuhrberechtigung (Zulassungsunterlagen für den Export) gefordert.

7 Vergebührung

Die Höhe von Verwaltungsabgaben und Gebühren für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß § 51 Abs. 1 und 3 LMSVG ist in der LMSVG – Abgabenverordnung geregelt.

8 Anhang

Der Anhang enthält spezifische Bedingungen der einzelnen Drittstaaten für den Export und die Abfertigung von Sendungen und ist integrativer Teil des Erlasses. Im Folgenden wird eine Übersicht der derzeit verfügbaren Anforderungen zu den einzelnen Ländern (gegliedert nach Kontinenten/Regionen) gegeben.

Die detaillierten Informationen werden auf der KVG–Homepage unter Handel/Export in der jeweils aktuell verfügbaren Version bereit gestellt. Von einer gesonderten Aussendung der gesammelten Informationen des Anhangs wird auf Grund des Umfangs Abstand genommen.

Sofern bei einem Drittland (bzw. zu einem Teilbereich, wie Fleisch, Milch) keine Angaben über Anforderungen zu finden sind, liegen dem BMASGK keine verifizierten Informationen vor bzw. wurden solche nicht auf behördlicher Ebene mit dem Drittland vereinbart.

AFRIKA:

Südafrika (ZA) – Teil Fleisch:

ZA-F1 – Allgemeine Bedingungen

AMERIKA:

Chile (CL) – Teil Fleisch und Milch:

CL-FM1 – Allgemeine Bedingungen

CL-FM2 – Registrationsformular – Milch und Milcherzeugnisse

CL-FM3 – Registrationsformular - Fleischerzeugnisse aus allen Fleischarten

CL-FM4 – Registrationsformular – Produkte mit keinem speziellen Registrationsformular

CL-FM5 – Registrationsformular - Schlachthäuser, Zerlegebetriebe, Kühlhäuser, Verarbeitungsbetriebe – Schweinefleisch

CL-FM6 – Registrationsformular – Schweinedärme

CL-FM7 – Register of establishments authorized to export to Chile

Kanada (CA) - Teil Fleisch:

CA-F1 - Allgemeine Bedingungen

CA-F2 - Aktuelle Exportbedingungen

CA-F3 – Zulassungsunterlagen

CA-F4 - Procedures for the use of Official Meat Inspection Certificates

Kolumbien (CO) – Teil Fleisch und Milch:

CO-FM1 – Allgemeine Bedingungen

CO-FM2 - Application Form – Milch

CO-FM3- Application Form - Fleisch

Vereinigte Staaten von Amerika (US) - Teil Fleisch:

US-F1 – Allgemeine Bedingungen

ASIEN:

Hongkong (HK) - Teil Fleisch:

HK-F1 – Allgemeine Bedingungen

Japan (JP) – Teil Fleisch:

JP-F1 – Allgemeine Bedingungen

JP-F1.1 - Betriebszulassung Fleisch (Schlacht-, Zerlegebetriebe, Kühlhäuser)

JP-F2 – Enquiry sheet about meat processing facilities

JP-F3 - Animal health requirements (Schweinefleisch)

JP-F4 - Bedingungen für Geflügel

JP-F5 - Bedingungen für hitzebehandelte Fleischwaren

JP-F6 - Transportsicherung

JP-F7.1 – Betriebszulassung (Rindfleisch) – Export Verification Program

JP-F7.2 – Animal Health Requirements (Rindfleisch)

JP-F7.3 – Bedingungen für den Export von Rindfleisch und Nebenprodukten

JP-F8 – Doppelbestätigung (Erlass GZ:BMG-74430/0008-II/b/4/2010)

-Teil Milch:

JP-M1 – Allgemeine Bedingungen

JP-M2 – Animal Health Requirements for raw milk and/or milk products to be exported to Japan from Listed countries

Malaysien (MY) – Teil Milch:

MY-M₁ – Allgemeine Bedingungen

MY-M₂ – Application Form

Philippinen (PH) – Teil Fleisch:

PH-F₁ – Allgemeine Bedingungen

PH-F₂ – Questionnaire Annex B

PH-F₃ – Bedingungen für Rind- und Schweinefleisch

PH-F₄ – Bedingungen für Rind- und Schweinefleischerzeugnisse

Singapur (SG) - Teil Fleisch:

SG-F₁ – Allgemeine Bedingungen

SG-F₂ – Fragebogen für Schlachthaus und Zerlegebetrieb

SG-F₃ – Fragebogen für Verarbeitungsbetrieb und Konserven produzierenden Betrieb

- Teil Milch:

SG-M₁ – Allgemeine Bedingungen

SG-M₂ – Application form

SG-M₃ – Import requirements of specific food products

SG-M₄ – Processed food and food appliances import procedures & requirements

SG-M₅ – Regulatory requirements for infant formula

Südkorea (KR) - Teil Fleisch:

KR-F₁ – Allgemeine Bedingungen

KR-F₂ – Hygienische Bedingungen für den Import von österreichischem Schweinefleisch nach Korea

KR-F₃ – APQA – Checklist for Pork Meat Establishments

KR-F₄ - Schlachthaus - Onsite Inspection Checklist

KR-F₅ – Zerlegebetrieb - Onsite Inspection Checklist

KR-F₆ – Verarbeitungsbetrieb - Onsite Inspection Checklist

KR-F₇ – Kühllager - Onsite Inspection Checklist

KR-F₈ – Erlass des BMGF vom 8.02.2016 zur Doppelten Original Zeugnis Ausstellung (BMG-74430/0001-II/B/12/2016)

KR-F₉ – Liste der für den Fleischexport nach Korea qualifizierten Länder

- Teil Milch:

KR-M₁ – Allgemeine Bedingungen

KR-M₂ – Application for Registration of Foreign Establishment

KR-M₃ – Verarbeitungsbetrieb - Onsite Inspection Checklist

Taiwan (TW) - Teil Fleisch:

TW-F1 – Allgemeine Bedingungen

TW-F2 – Taiwan Action Plan for pork and pork products export to Taiwan

TW-F3 – Arbeitsübersetzung des "Action Plan"- Taiwan Bedingungen für den Export von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse nach Taiwan

TW-F4 – Gestempelttes Taiwan Zeugnis auf Sicherheitspapier

Vereinigte Arabische Emirate (AE) – Teil Fleisch:

AE-F1 – Allgemeine Bedingungen

Vietnam (VN) - Teil Fleisch:

VN-F1 – Allgemeine Bedingungen

VN-F2 – Fragebogen – Appendix 3

VN-F3 – Übersetzung und Ausfüllhilfe für den Fragebogen

Volksrepublik China (CN) – Teil Fleisch:

CN-F1 – Allgemeine Bedingungen

CN-F2 – Schweinefleischprotokoll

CN-F3 – Bedingungen für den Export von Schweinefleisch nach China

CN-F4.1 – AT Electronic Information verification system for pork hygiene certificates from Austria

CN-F4.2 – Example AOSIQ Electronic Information Verification System for Hygiene Certificates

CN-F5 – Zusatzbestätigung- Export Schweinefleisch Mai 2018

CN-F6 – Themenbereich – zusätzliche Anforderungen der VR China betreffend Schweinefleisch

CN-F7 – Letter concerning the registration approval of Austrian pork production establishments (Übersetzung)

CN-F8 – Zulassungsprozedere für die Behörde

CN-F9 – Gestempelttes China Zeugnis für Schweinefleisch (Faltansicht)

– Teil Milch:

CN-M1 – Allgemeine Bedingungen

CN-M2 – Application Form

CN-M3 –Registration Form for sterilized milk, modified milk and other disinfection milk

CN-M4 – Registration Form for pasteurized milk

EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION:

Russische Föderation (RU) / Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU-Russische Föderation, Kasachstan, Weißrussland, Armenien, Kirgisistan) – Teil Fleisch:

RU/EAEU-F1- Allgemeine Bedingungen

RU/EAEU-F2 - Muster für Vorbescheinigung Fleisch Russland

RU/EAEU-F3 - Schulungsbestätigung

RU/EAEU-F₄ - Vorlage Kontrollbericht für Fleischbetriebe

RU/EAEU-F₅ - Vorlage Kontrollbericht für Fleischbetriebe (mit Erläuterungen)

RU/EAEU-F₆ - Pre-export notification – Formular

RU/EAEU-F₇-Pre-export notification - Kontaktadressen

RU/EAEU-F₈ - Information über zusätzliche Anforderungen der Zollunion betreffend Fleisch

- *Teil Milch:*

RU/EAEU-M₁ – Allgemeine Bedingungen

RU/EAEU-M₂ - Vorbescheinigung Milch Russland

RU/EAEU-M₃ - Schulungsbestätigung

RU/EAEU-M₄ - Vorlage Kontrollbericht für Milchbetriebe

RU/EAEU-M₅ - Vorlage Kontrollbericht für Milchbetriebe (mit Erläuterungen)